Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2677**

15. Wahlperiode 10. 03. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1718 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlgesetz – EuHbG)

A. Problem

Am 13. Juni 2002 hat der Rat der Europäischen Union den „Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten" (RbEuHb) angenommen. Damit wurde erstmals ein Rechtsinstrument beschlossen, das auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen gründet. Nach Artikel 34 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses war seine Umsetzung in das nationale Recht bis zum 31. Dezember 2003 vorzunehmen.

B. Lösung

Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll durch die Änderung des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung umgesetzt werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1718 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 (Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

   „2a. § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   ‚1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistandes geboten erscheint, bei Verfahren nach Abschnitt 2 des Achten Teils insbesondere bei Zweifeln, ob die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Strafbestimmung verletzt, die den in Artikel 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten [ABl. EG 2002 Nr. L 190 S. 1] in Bezug genommenen Deliktsgruppen zugehörig ist.‘ “

   b) Nummer 3 (§ 73 Satz 2) wird wie folgt geändert:

   aa) Das Wort „dieses“ wird durch die Wörter „die Leistung von Rechtshilfe“ ersetzt.

   bb) Die Wörter „vorrangigen Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union“ werden durch die Wörter „den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen“ ersetzt.

   c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

   „4a. § 77 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   ‚(2) Bei eingehenden Ersuchen finden die Vorschriften zur Immunität, zur Indemnität und die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments Anwendung, welche für deutsche Straf- und Bußgeldverfahren gelten.‘ “

   d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

   1. § 79 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Bewilligungsentscheidung ist zu begründen.“

   2. Nach § 80 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf einen Ausländer entsprechend anwendbar, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und im Inland aufgewachsen ist und hier bereits als Minderjähriger seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

   1. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt oder besessen hat,

   2. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt oder besessen hat und mit einem der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder

3. mit einem deutschen Staatsangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.“

3. § 81 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Strafbestimmung verletzt, die den in Artikel 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten [ABl. EG 2002 Nr. L 190 S. 1] in Bezug genommenen Deliktsgruppen zugehörig ist.“

4. In § 83 Nr. 1 sind die Wörter „ersuchenden Mitgliedstaates“ durch das Wort „Urteilsstaates“ zu ersetzen.

5. § 83 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Ersuchen zur Vollstreckung das dem Ersuchen zugrunde liegende Urteil in Abwesenheit des Verfolgten ergangen ist und der Verfolgte zu dem Termin nicht persönlich geladen oder nicht auf andere Weise von dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden war, es sei denn, dass dem Verfolgten nach seiner Überstellung das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren, in dem der gegen ihn erhobene Vorwurf umfassend überprüft wird, und auf Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung eingeräumt wird.“

6. In § 83b sind die Wörter „Die Auslieferung“ durch die Wörter „Die Bewilligung der Auslieferung“ zu ersetzen.

7. In § 83h Abs. 2 Nr. 1 ist das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ zu ersetzen.

2. Artikel 3 (Inkrafttreten) wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des Montags der vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche) in Kraft.“

Berlin, den 10. März 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Jerzy Montag und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1817 in seiner 79. Sitzung am 27. November 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Innenausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 12. Februar 2004 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgender Maßgabe vorzuschlagen:

§ 77 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei eingehenden Ersuchen finden die Vorschriften zur Immunität, zur Indemnität und die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments Anwendung, welche für deutsche Straf- und Bußgeldverfahren gelten.“

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung am 10. März 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 10. März 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 42. Sitzung am 10. März 2004 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs einschließlich der in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** warb um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung, da es Zeit sei, den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden lediglich die Vorgaben des Rahmenbeschlusses umgesetzt und keine darüber hinausgehenden Regelungen geschaffen. Weiterhin sei es bei der Gestaltung des Gesetzentwurfs gelungen, die zum Teil nicht unproblematischen Erfordernisse des Rahmenbeschlusses mit dem innerstaatlichen Recht kompatibel zu machen. Mit der Annahme dieses Gesetzes werde der Weg zur Vereinheitlichung des Rechts innerhalb Europas fortgesetzt.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass noch vor einer Harmonisierung der Grundlagen, auf denen ein Haftbefehl erlassen werden könne, bereits ein Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl umgesetzt werde. Aus Sicht der Fraktion der FDP wäre es besser gewesen, wenn der Haftbefehl der Endpunkt der europäischen Harmonisierung im Bereich des Strafrechts gewesen wäre. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sei jedoch deutlich geworden, dass dann, wenn ein Auslieferungsgesuch eines EU-Mitgliedstaates auf rechtsstaatliche oder sonstige Bedenken der deutschen Justiz stoßen sollte, ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung stünden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass sie ebenfalls erhebliche Bedenken gegen die Umsetzung des Rahmenbeschlusses hege. So gebe es in romanischen Ländern Gerichtsverfahren, in denen der Angeklagte in Abwesenheit verurteilt werden könne, was im deutschen Recht aus guten Gründen nicht möglich sei. Weiterhin seien Fälle denkbar, in denen ein Auslieferungsgesuch zur Vollstreckung einer Strafe im Ausland gestellt werde wegen eines Deliktes, das in Deutschland gar nicht strafbar sei. Offensichtlich fragwürdig sei es daher, ohne ein europäisches Strafrecht und ohne ein europäisches Strafprozessrecht einen europäischen Haftbefehl zu regeln. Gleichwohl sehe die Fraktion der CDU/CSU die Notwendigkeit, sich dieser Harmonisierung auf europäischer Ebene nicht zu verschließen und stimme dem Gesetzentwurf daher im Ergebnis zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich sowohl der geäußerten Kritik als auch dem erteilten Lob in vollem Umfang an. Auch aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde dieses europäische Übereinkommen erhebliche Schwierigkeiten bereiten. So nehme es Bezug auf eine Vielzahl von Deliktsgruppen, von denen zwar einige unproblematisch, weil vertraut, während andere jedoch in der strafrechtlichen Praxis nur schwer zu handhaben seien und wiederum andere Begrifflichkeiten enthielten, die mit Strafrecht wenig zu tun hätten. Es sei daher absehbar, dass es in vielen Fällen des Europäischen Haftbefehls Probleme dergestalt geben werde, dass deutsche Gerichte sich fragen müssten, ob der behauptete Lebenssachverhalt und die erfolgte Subsumtion unter einen Straftatbestand eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit einer der Deliktsgruppen aus dem Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl übereinstimme. Das, was im Falle solcher Zweifel eines deutschen Gerichtes geschehen müsste, sei hoch kompliziert und nur mit Mühe im Rahmen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses in deutsches Recht eingefangen worden. Die eigentliche Problematik sei jedoch, dass weitere EU-Übereinkommen bzw. Rahmenbeschlüsse geplant seien, die auf eben diese Deliktsgruppen Bezug nähmen, wie z. B. in der Richtlinie zu Beweismitteln. Auf diese Weise würden die Deliktsgruppen zum Kernbestandteil des sich europäisierenden Strafrechts. Diese Entwicklung sei aus den dargelegten Gründen nicht zu begrüßen. Trotz der geäußerten Kritik werde letztlich auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Drucksache 15/1718, S. 13 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet.

1. Allgemeines

Zur Gesetzesbegründung zu § 80 IRG-E – Auslieferung deutscher Staatsangehöriger – wird angemerkt, dass in Fällen, in denen

- der ersuchende Staat anbietet, den betroffenen deutschen Staatsangehörigen später zur Strafvollstreckung nach Deutschland zu überstellen,
- die Auslieferung wegen des vorliegenden Angebots für zulässig erklärt wird und die Auslieferung erfolgt,
- die tatsächliche Rücküberstellung aber daran scheitert, dass der ersuchende Staat die Rücküberstellung verweigert, weil die Bundesrepublik Deutschland sich nicht in der Lage sieht, die Vollstreckung tatsächlich zu übernehmen,
- die beiderseitige Strafbarkeit im Einzelfall nicht gegeben ist und eine Vollstreckung in Deutschland gegen wesentliche deutsche Rechtsgrundsätze verstoßen würde,

der von § 80 IRG-E gewollte Schutz deutscher Staatsangehöriger vor einer Strafvollstreckung im Ausland nicht erreicht wird.

Da jedoch aus dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung folgt, dass regelmäßig beim Vorliegen eines Ersuchens um Auslieferung eines Deutschen wegen einer von ihm angeblich im Ausland begangenen Straftat die zuständige Staatsanwaltschaft wegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB mit der Sache befasst wird und in aller Regel ein eigenes Ermittlungsverfahren einleiten wird, wird es zu Bewilligungshindernissen nach § 83b Nr. 1 IRG-E kommen. Die daraus resultierende Möglichkeit zur Ablehnung der Auslieferung sichert so den in § 80 IRG-E intendierten Schutz deutscher Staatsangehöriger vor einer Strafvollstreckung im Ausland.

Zudem wird zur Gesetzesbegründung zu § 80 IRG-E angemerkt, dass sich der Satz „Ob Deutschland eine entsprechende Forderung stellen kann, hängt davon ab, ob die Vollstreckungshilfe mutmaßlich zulässig ist und im Falle der Zulässigkeit bewilligt werden wird.“ auf einen veralteten Referentenentwurf bezieht, welcher bei § 80 IRG-E die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung von einem „deutschen Verlangen“ nach Rücküberstellung abhängig machte. Demgegenüber stellt der Regierungsentwurf bei der Rücküberstellung auf den Wunsch des Verfolgten ab. Die vorstehenden Anmerkungen gelten entsprechend für die unter Absatz 3 fallenden Ausländer.

Zu Punkt A. IV der Begründung des Gesetzentwurfs – Änderungsbedarf im deutschen Recht aufgrund des RbEuHb – wird zu Artikel 4 RbEuHb angemerkt, dass die Möglichkeit der Nichtauslieferung in den Fällen des Verweigerungsgrundes nach Artikel 4 Nr. 7 Buchstabe a bereits im IRG-E enthalten ist. Aus dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung folgt, dass regelmäßig beim Vorliegen eines Ersuchens um Auslieferung aus Deutschland wegen einer hier begangenen Straftat die zuständige Staatsanwaltschaft mit der Sache befasst wird. Dies rechtfertigt die Ablehnung der Auslieferung nach § 83b Nr. 1 IRG-E.

Von der Umsetzung der Nummer 7 Buchstabe b wurde abgesehen, weil die Einführung eines solchen, bislang im IRG nicht vorhandenen, Verweigerungsgrundes das Ziel des Europäischen Haftbefehls, den Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, erschwert hätte. Würde der Verweigerungsgrund umgesetzt, wäre zwischen den Mitgliedstaaten eine Auslieferung nicht möglich, die gegenüber Drittstaaten möglich wäre. Dies widerspräche dem Prozess der Harmonisierung des europäischen Rechtsraums.

Zum vorletzten Absatz der Gesetzesbegründung zu § 81 – Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung – wird angemerkt, dass für die weitere Behandlung der eingegangenen Bescheinigung § 1 Abs. 4 Satz 2 IRG-E zu beachten ist, wonach die Regelungen für die vertraglose Rechtshilfe und insbesondere die allgemeinen Verfahrensregelungen des IRG anwendbar bleiben. Ist die Bescheinigung unzureichend oder fehlerhaft, ist § 30 Abs. 1 IRG anzuwenden.

2. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 1 § 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG)

Auch bei Auslieferungsverfahren nach dem neu gefassten Achten Teil des IRG können schwierige Sach- und Rechtsprobleme vorhanden sein, die die Bestellung eines Beistandes erfordern, sofern der Verfolgte bisher keinen gewählt hat. Dies sieht das bisherige Recht in § 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG bereits vor. Die vorgesehene Ergänzung bestimmt, dass ein Pflichtbeistand insbesondere dann zu bestellen ist, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Tat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, dem Positivkatalog des Artikels 2 Abs. 2 RbEuHb unterfällt. Diese Zweifel müssen jedoch gewichtiger Natur sein. Nur sie rechtfertigen die Annahme einer schwierigen Sach- und Rechtslage im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG-E. Bei der Auswahl des Beistandes sind solche zu bevorzugen, die im Auslieferungs- und Strafrecht der am Auslieferungsverfahren beteiligten Mitgliedstaaten über besondere Kenntnisse verfügen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 73 Satz 2 IRG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen, welcher den Änderungsvorschlag wie folgt begründet hat:

Klarstellung des Gewollten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen, welcher den Änderungsvorschlag wie folgt begründet hat:

Der Begriff der „vorrangigen Rechtsgrundsätze der Europäischen Union“ ist als Maßstab für die Zulässigkeit eines Ersuchens, dem ein Europäischer Haftbefehl zu Grunde liegt, wegen seiner Unbestimmtheit nicht geeignet. Der Begriff ist auf europäischer Ebene nicht eingeführt und – soweit er-

sichtlich – auch sonst nicht gebräuchlich, so dass danach unklar bleiben würde, welche Verstöße gegen Grundsätze des Europäischen Rechts eine Ablehnung des Gesuchs rechtfertigen.

Eine derartige Unbestimmtheit wäre nicht hinnehmbar. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss zumindest sichergestellt sein, dass Ersuchen um Vollzug eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden können, wenn sie die Standards des unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutzes nicht erfüllen. Dieser Maßstab ist auch bei der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union zu beachten. Das Bundesverfassungsgericht hat im Maastricht-Urteil ausgeführt, dass auch Akte einer besonderen, von der Staatsgewalt der Mitgliedstaaten geschiedenen öffentlichen Gewalt einer supranationalen Organisation die Grundrechtsberechtigten in Deutschland betreffen und damit die Gewährleistungen des Grundgesetzes berühren. Es behält es sich daher vor, nachzuprüfen, ob die unabdingbaren Grundrechtsstandards generell gewährleistet sind (vgl. BVerfGE 89, 155 <175>).

Um dies zu erreichen, bietet sich eine statische Verweisung auf die in Artikel 6 EUV niedergelegten Grundsätze an, zu denen auch die Achtung der Menschenrechte zählt. Dafür spricht auch, dass der Rahmenbeschluss diese Grundsätze ebenfalls an mehreren Stellen (vgl. Erwägungsgründe 11 und 12, Artikel 1 Abs. 3) ausdrücklich in Bezug nimmt.

Durch die gewählte statische Verweisung auf die in Artikel 6 enthaltenen Grundsätze, zu denen auch die Grundrechte gehören, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, wäre im Übrigen ausreichend sichergestellt, dass eine Überprüfung der Einhaltung der Grundrechtsstandards auch nach der zu erwartenden Reform der Verträge stattfinden kann.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (Artikel 1 § 77 Abs. 2 IRG)

Der neue Absatz 2 stellt, wie auch vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in seinem Votum dargelegt, klar, dass der insbesondere für Mitglieder des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments geltende Immunitätsschutz bei innerstaatlicher Strafverfolgung in gleicher Weise auch Rechtshilfemaßnahmen erfasst, die deutsche Behörden auf Ersuchen ausländischer Stellen erledigen und die ein ausländisches Verfahren gegen einen Abgeordneten zur Grundlage haben. Dabei schließt die auch verfassungsgerichtlich herausgestellte Funktion der Immunität eine z. B. nach dem Charakter der Maßnahme differenzierende Behandlung der möglichen Rechtshilfemaßnahmen im Rahmen des § 77 Abs. 2 (neu) aus.

Davon unabhängig obliegt die nähere Ausgestaltung der immunitätsrechtlich einzuhaltenden Verfahren (z. B. Festlegung von Mitteilungspflichten oder ausdrücklichen Genehmigungsvorbehalten für bestimmte Maßnahmen) gesonderten Entscheidungen des Deutschen Bundestages wie der Landesparlamente.

Weiterhin verdeutlicht die Neuregelung, dass bei Rechtshilfemaßnahmen auch das Indemnitätsrecht (vgl. Artikel 46 Abs. 1 Grundgesetz, § 36 StGB) sowie Genehmigungsvorbehalte für Zwangsmaßnahmen in Parlamentsgebäuden (vgl. insbesondere Artikel 40 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) zu beachten sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (Änderung des Achten Teils des IRG)

Zu Nummer 1 (§ 79 Satz 2 IRG)

Nach dem bisherigen Gesetzentwurf ist nur die ablehnende Bewilligungsentscheidung zu begründen. Die Begründungspflicht auch für stattgebende Bewilligungsentscheidungen dient der Darlegung der Gründe für den Verfolgten.

Zu Nummer 2 (§ 80 Abs. 3 IRG)

Die Hinzufügung des Absatzes 3 dient der Umsetzung der durch Artikel 5 Nr. 3 und Artikel 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (RbEuHb) eröffneten Möglichkeiten der Gleichstellung im Inland wohnhafter Ausländer, von denen abweichend vom Regierungsentwurf aus Gründen insbesondere der Resozialisierung der Betroffenen Gebrauch gemacht werden soll.

Zu Nummer 3 (§ 81 Nr. 4 IRG)

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass es sich bei den in der Positivliste des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Regelungen nicht um Straftatbestände im Sinne des materiellen Rechts, sondern um Deliktsgruppen handelt.

Zu Nummer 4 (§ 83 Nr. 1 IRG)

Mit der Änderung wird der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen, welcher den Änderungsvorschlag wie folgt begründet hat:

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 5 (§ 83 Nr. 3 IRG)

Die bisherige Formulierung des Gesetzestextes birgt das Risiko, dass die „Wiederaufnahme des Verfahrens“ im Sinne der hiermit nicht gemeinten Vorschriften der §§ 359 ff. der Strafprozessordnung ausgelegt werden könnte. Mit der Neuformulierung wird insoweit ein Gleichklang zu der Formulierung in Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 17. März 1978 hergestellt.

Der Prüfungsumfang im neuen Gerichtsverfahren ist abhängig von der Situation, die vor der Abwesenheit des Verfolgten bestand. War er bereits bei der Tatsacheninstanz abwesend, so hat das neue Gerichtsverfahren eine umfassende Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Folge. War der Verfolgte dagegegen nach abgeschlossener Tatsacheninstanz zu der Revisionsverhandlung nicht geladen oder nicht auf andere Weise hiervon unterrichtet worden, so beinhaltet das neue Gerichtsverfahren eine umfassende Prüfung allein in rechtlicher Hinsicht.

Zu Nummer 6 (§ 83b IRG)

Mit der Änderung wird der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen, welcher den Änderungsvorschlag wie folgt begründet hat:

Die Überschrift zu § 83b IRG-E spricht zutreffend von Bewilligungshindernissen. Es erscheint veranlasst, dies auch

im Text der Norm selbst so zu formulieren, um Missverständnissen vorzubeugen.

Zu Nummer 7 (§ 83h Abs. 2 Nr. 1 IRG)

Berichtigung eines grammatikalischen Fehlers.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 Inkrafttreten)

Das ursprünglich vorgesehene Inkrafttretensdatum ist bereits verstrichen. Eine Vorlaufzeit von vier Wochen ist nach Mitteilung der Bundesländer erforderlich, um die praktische Umsetzung gewährleisten zu können.

Berlin, den 10. März 2004

Joachim Stünker
Berichterstatter

Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333